Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herrn Hilgenfeld und Herrn Maicher Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 0605/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sondernutzungsgebühren; Journal-Nr.: öffentlich

Sehr geehrte Herren,

Erfurt,

 Ist es richtig, dass die Sondernutzungsgebühren für Gastronomieaußenflächen und Wirtschaftsgärten erhöht wurden und wenn ja; in welcher Höhe und auf welcher Grundlage?

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 14. Juni 2010 unter der Drucksache 0380/13 beschlossen. Danach wurden Gebührensteigerungen zum 01.01.2018 und 01.01.2022 festgelegt. Die von Ihnen erwähnte Sondernutzungsgebühr für Wirtschaftsgärten wurde außerhalb des Innenringes des Stadtgebietes zum 01.01.2022 von 25,10 EUR auf 27,10 EUR pro m² im Jahr und innerhalb des Innenrings von 29,10 EUR auf 33,20 EUR pro m² und Jahr angehoben.

2. Warum hat die Verwaltung nicht in Erwägung gezogen, bei anhaltenden Einschränkungen durch die Pandemie, die Gebühren weiterhin auszusetzen?

Die Sondernutzungsgebühren werden für die Nutzung der öffentlichen Flächen über den Gemeingebrauch erhoben. Eine pandemisch begründete eingeschränkte Nutzung erfolgt derzeit nicht.

3. Ist für 2022 auch wieder bei Bedarf und auf Antrag die Umwidmung von ortsnahen Parkplätzen zur Außengastronomie sowie für Erfurter Einzelhändler/-innen und Einzelhändler ein ortsnaher Verkaufsstand unter freiem Himmel möglich?

Die Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes weist darauf hin, dass in Bezug auf die Anfrage zu 3. die Regelungen des Thüringer Straßenges etzes (ThürStrG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) maßgebend sind.

Seite 1 von 2

Recyclingpapier

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im <u>übertragenen Wirkungskreis</u> (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den <u>eigenen Wirkungskreis</u> und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Angesichts der Zuordnung der Angelegenheit zum übertragenen Wirkungskreis ist eine Befassung durch den Stadtrat nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein